

## Informationen zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die siebte Ausschreibungsrunde (Gebotstermin: 01.06.2023)

Das Ausschreibungsvolumen für die siebte Ausschreibungsrunde (Zieldatum: 01. April 2026) beträgt **541,982 Megawatt**.

Das Ausschreibungsvolumen ergibt sich nach § 6 KVBG grundsätzlich als Differenz aus dem Ausgangsniveau nach § 7 KVBG für das Zieldatum der jeweiligen Ausschreibung und dem Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach § 4 KVBG.

Das **Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung** für das Zieldatum 2026 beträgt **9.869 Megawatt**. Dies folgt aus § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 KVBG.

Das **Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung** ist für die siebte Runde im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, sondern errechnet sich unter Berücksichtigung des Braunkohlepfads auf folgendem Weg:

	Eingangsparameter	Betrag in MW
A	Zielniveau für das Zieldatum 2026	23.500,000
B	Menge an aktiven Braunkohleanlagen gemäß Anlage 2 des KVBG zum Ende des Kalenderjahrs 2026	13.631,000
C = A-B	Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung für das Zieldatum 2026	9.869,000

Das **Zielniveau** ist die in § 4 KVBG geregelte höchstens zugelassene Summe der Nettonennleistung der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum jeweiligen Zieldatum am Strommarkt befindlichen Braun- und Steinkohleanlagen. Das KVBG legt für jedes Jahr bis 2038 ein jährliches Zielniveau der Nettonennleistung von Braun- und Steinkohleanlagen fest, das jeweils noch höchstens am Strommarkt teilnehmen darf. Das Zielniveau für das Zieldatum 2026 beträgt 23.500 Megawatt. Das **Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung** ergibt sich, indem von diesem Zielniveau die summierte Nettonennleistung der Braunkohleanlagen in Höhe von 13.631 Megawatt subtrahiert wird, die bis zum Ende des Kalenderjahrs 2026 noch am Strommarkt aktiv sein dürfen.

Das **Ausgangsniveau** für das Zieldatum für 2026 beträgt **10.410,982 Megawatt**. Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus hat die Bundesnetzagentur zunächst die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung auf der Liste nach § 29 Abs. 4 i.V.m. § 32 KVBG bestimmt

**(24.589,358 Megawatt)<sup>1</sup>**. Von dieser Summe hat die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Steinkohleanlagen nach § 7 Absatz 3 KVBG subtrahiert.

Diese Abzugsmenge umfasst

- eine Leistung in Höhe von **32,900 Megawatt** von Anlagen, die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben,
- eine Leistung von **3.066,600 Megawatt** von Anlagen, für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG angezeigt und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 EnWG verboten wurde,
- die Zuschlagsmenge der ersten sechs Gebotsrunden von insgesamt **10.454,476 Megawatt**,
- die Anordnungsmenge der fünften und sechsten Gebotsrunde von insgesamt **622,000 Megawatt**,
- eine Leistung von **2,400 Megawatt** für Anlagen, die nach § 51 Absatz 5 vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen.

Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus hat die Bundesnetzagentur nach § 7 Abs. 4 KVBG alle Informationen einbezogen, die bis einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung bei ihr eingegangen sind. Die Bekanntmachung der siebten Ausschreibungsrunde erfolgte zum 23.03.2023. Somit wurden alle Informationen für die Ermittlung nach § 7 KVBG miteinbezogen, die bis zum 23.02.2023 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind.

Kurzübersicht:

	<b>Eingangsparameter</b>	<b>Betrag in MW</b>
A	Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung	9.869,000
B	Summe der Nettonennleistung der nach § 29 Abs. 4 i.V.m § 32 ermittelten Kraftwerke	24.589,358
C	Summe der Nettonennleistung der Anlagen, die nicht mehr als aktiv eingestuft werden	14.178,376
davon	<i>Anlagen, die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben</i>	32,900
davon	<i>Anlagen, für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde</i>	3.066,600
davon	<i>Anlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde</i>	10.454,476
davon	<i>Anlagen, denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 angeordnet wurde</i>	622,000

<sup>1</sup> Die Anlage HKW Euskirchen (KVBG027) hat in der vierten Gebotsrunde einen Zuschlag für eine Nettonennleistung von 14,164 MW erhalten, wird aber in der Liste nach § 29 Abs. 4 KVBG mit einer Nettonennleistung von 15 MW geführt. Daher wurde auch die Summe der Nettonennleistung der Anlagen auf der Liste nach § 29 Abs. 4 i.V.m. § 32 KVBG für die Berechnung des Ausschreibungsvolumens entsprechend um 0,836 MW nach unten angepasst.

davon	Anlagen, die nach § 51 Absatz 5 vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen	2,400
D = B-C	Ausgangsniveau	10.410,982
E = D-A	Ausschreibungsvolumen für die siebte Ausschreibungsrunde	541,982